

Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Antje Vollmer, Franziska Eichstädt-Bohlig, Oswald Metzger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4731 –

Effizienz des Hauptstadtumzugs **Teil II: Verwaltungsreform, Personalkonzept, Wohnungsfürsorge**

Der Umzug von Bonn nach Berlin gibt die historische Gelegenheit für die seit langem überfällige Modernisierung der Bundesverwaltungen. Die Bundesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden sind in den vergangenen Jahrzehnten stark angewachsen – nicht zuletzt auch im Zuge der von der Politik ständig erweiterten Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch den Staat. Dies verursachte steigende Ausgaben für Personal- und Sachmittel im Bundeshaushalt, während die Situation der öffentlichen Haushalte sich gleichzeitig deutlich verschlechterte. Weil Strukturreformen von der Politik nicht angegangen wurden, schwanden für die Beschäftigten in den Bundesverwaltungen individuelle Handlungsmöglichkeiten ebenso wie – schon innerhalb der Verwaltungen – Transparenz und Flexibilität angesichts sich fortlaufend ändernder Aufgabenstellungen an die öffentlichen Verwaltungen.

Auch der Umzug von Teilen der Regierung und Ministerien nach Berlin birgt das Risiko, daß sich die jeweiligen Verwaltungen in Bonn und Berlin unabgestimmt voneinander entwickeln und unnötig vergrößern. Die oben beschriebenen Defizite – verursacht durch die verpaßte Strukturreform – drohen so noch weiter anzuwachsen. Zu den Reformaufgaben gehören deshalb effektivere Verwaltungsstrukturen, bessere Voraussetzungen für die Motivation der Beschäftigten und klarere politische Zielvorgaben.

Um die Beschäftigten für den Umzug zu gewinnen, müssen Freiwilligkeit und Sozialverträglichkeit Grundprinzipien sein. Zugleich verlangen es politische Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit, daß der Gesetzgeber gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Parlaments und der öffentlichen Verwaltungen solche Zusagen macht, die einer öffentlichen Überprüfung an Bedingungen standhalten, wie sie für den überwiegenden Teil der Beschäftigten in den anderen Bereichen der Arbeitswelt gelten. Das ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, soziale Kriterien und persönliche Härtefälle besonders beachten und berücksichtigen zu können.

Die Antworten auf die Großen Anfragen zur Effizienz des Hauptstadtumzugs Teil I und II – Drucksachen 13/4123, 13/4731 – wurden namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 11. Dezember 1996 gemeinsam übermittelt. Die Antwort zu Teil I (Bauplanung) ist auf Drucksache 13/6594 veröffentlicht.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die geplanten Regelungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für die umziehenden Beschäftigten müssen sozial ausgewogen und transparent sein. Nach dem Kabinettsbeschluss vom Juni 1995 sollen Bundesbedienstete und Mitarbeiter ihre Wohnungen selbst „mitbringen“ und in der allgemeinen Wohnkostenbelastung generell nicht schlechter gestellt werden als bei einem Verbleib in Bonn. Für die Bediensteten, die auf der Grundlage des Hauptstadtbeschlusses nach Bonn oder an von der Föderalismuskommission festgelegte Standorte umziehen, soll das gleiche gelten. Der Umzug muß vorausblickend geplant sein, er darf nicht zu einem Verdrängungsprozeß auf dem Berliner Wohnungsmarkt führen, der die Mieten für andere Wohnungssuchende – und damit letztlich auch für die Beschäftigten des Bundes – in die Höhe treibt. Die Förderungen müssen sowohl sozial gestaffelt als auch angemessen erfolgen.

Vorbemerkung

Auf die Vorbemerkung zu der Großen Anfrage Teil I (Drucksachen 13/4123 und 13/6594) wird Bezug genommen.

Darüber hinaus wird auf die Beschlüsse des Bundeskabinetts vom 29. Juni 1995 „Personalwirtschaftliche Gesamtkonzeption zur Verlagerung von Parlament und Regierungsfunktionen nach Berlin und den Verlagerungen zum Ausgleich nach Bonn“ sowie „Wohnraumversorgung der nach Berlin umziehenden Parlamentarier und Bediensteten“ verwiesen; sie bilden einen Schwerpunkt bei der Beantwortung der Abschnitte „Personalkonzept“ und „Wohnungsfürsorge“ dieser Anfrage.

I. Verwaltungsreform

1. Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Bemühungen um einen „schlanken Staat“, die eigene Effektivität auch durch eine Reduzierung der Zahl der Ministerien zu vergrößern, und welche Überlegungen für einen veränderten Zuschnitt der Zuständigkeiten gibt es?

Die Bundesregierung hat zu Beginn dieser Legislaturperiode alle Arbeiten, die den Weg zum „Schlanken Staat“ bahnen, mit hoher Priorität versehen. Sie hat deshalb auf zahlreichen Einzelgebieten bereits konkrete Entscheidungen getroffen und wird daran weiter arbeiten. Dazu gehört auch die Überprüfung ihrer eigenen Aufgaben und Funktionen. Einzelheiten sind insbesondere dargelegt im Kabinettsbeschluss vom 7. Februar 1996 (dem Deutschen Bundestag durch Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 28. Februar 1996, Drucksache 13/3923 vom 29. Februar 1996, zugeleitet).

Zur Organisationsstruktur der Bundesregierung selbst ist darauf hinzuweisen, daß bei der Neubildung des Bundeskabinetts im Herbst 1994 bereits eine Verkleinerung der Bundesregierung vorgenommen worden ist. So sind das bisher eigenständige Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie und das Bundesministerium für Familie und Senioren mit dem für Frauen und Jugend zusammengelegt worden. Damit ist die Zahl der Bundesministerien von bisher 18 auf 16 reduziert worden. Der Bundeskanzler hat darüber hinaus angekündigt, daß sich diese Zahl im Jahre 1997 durch die Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation weiter verringern wird.

2. Liegt den Umzugsplanungen der Bundesregierung die Leitidee zugrunde, möglichst alle vom Umzug potentiell betroffenen Beschäftigten zum Umziehen zu motivieren und an die künftigen Zielstandorte „mitzunehmen“?

Verfolgt sie eventuell andere Leitideen auf der Basis anderer gegebener Versprechen?

Die Bundesregierung hat am 29. Juni 1995 in Abstimmung mit der Personal- und Sozialkommission des Ältestenrates des Deutschen Bundestages die Personalwirtschaftliche Gesamtkonzeption zur Verlagerung von Parlament und Regierungsfunktionen nach Berlin und den Verlagerungen zum Ausgleich nach Bonn beschlossen. Personalwirtschaftliche Zielsetzung ist es, die Zahl der tatsächlich vom Umzug betroffenen Beschäftigten unter Wahrung der Funktionsfähigkeit der Bundesregierung und der ihrer Behörden und Einrichtungen deutlich kleiner zu halten als die Zahl der zu verlagernden Arbeitsplätze. Bei den von den Bundesministerien im Einzelfall zu treffenden Festlegungen ist insofern eine Abwägung zwischen Gesichtspunkten der Funktionsfähigkeit und der Sozialverträglichkeit vorzunehmen. Die sich aus der geltenden Rechtslage ergebende grundsätzliche Verpflichtung aller Beschäftigten, an den neuen Dienort zu folgen, bleibt davon unberührt.

3. Welche Rolle spielt die Frage des Umzugs in dem von der Bundesregierung eingesetzten Sachverständigenrat „Schlanker Staat“, und gibt es eine Beteiligung des Sachverständigenrates an den Planungen des Beauftragten der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Dr. Klaus Töpfer?

Aufgabe des durch Kabinettsbeschluss eingesetzten Sachverständigenrates „Schlanker Staat“ ist es, die von der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits ergriffenen Initiativen auf dem Gebiet der Verwaltungsmodernisierung fachlich und politisch zu begleiten und zu fördern und darüber hinaus zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen in Betracht kommen. Die Bundesregierung hat am 7. Februar 1996 festgelegt, die Organisationsstrukturen der Bundesministerien zu überprüfen. Ziel ist die Konzentration auf ministerielle Aufgaben und die Erarbeitung einer entsprechenden Organisationsstruktur für die Zeit nach dem Umzug. Wie eine solche Organisationsstruktur aussehen könnte, hat der Sachverständigenrat zwischenzeitlich in einem weiteren Beschluss „Von der Ämterverwaltung zum Dienstleistungsunternehmen“ vorgestellt.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Vorsitzenden des Sachverständigenrates, Dr. Rupert Scholz, MdB, daß die Bundesregierung in Kürze einen Sachstandsbericht zum Berlin-Umzug vorlegen sollte, aus dem hervorgeht, welche Möglichkeiten der Verkleinerung von Ministerien, der Neuorganisation von Abteilungen und des Abbaus von Unterabteilungen durch den Umzug entstehen?

Die Bitte des Sachverständigenrates an das Bundesministerium des Innern, einen Sachstandsbericht zum Berlin-Umzug vorzulegen, ist im Kontext des entsprechenden Beschlusses „Reduzierung der Staatsaufgaben tut not“ zu sehen. In dem Beschluß geht es grundsätzlich um Fragen der Aufgabenkritik und die Auslagerung operativ-administrativer Aufgaben in den Bereich der Bundesoberbehörden. Dementsprechend hat der Sachverständigenrat die Bundesregierung gebeten, zunächst einen Ist-Zustand der derzeitigen Aufgaben darzustellen.

5. Wird die Bundesregierung die im Zwischenbericht des Sachverständigenrates „Schlanker Staat“ enthaltenen Vorschläge zur Steigerung der Effizienz der staatlichen Organisationen und zur grundsätzlichen Aufgabenkritik aufgreifen, und in welchen Bereichen ist wann mit Innovationen zu rechnen?

Das Zwischenergebnis des Sachverständigenrates „Schlanker Staat“ enthält den in der Antwort zu Frage 4 genannten Beschluß „Reduzierung von Staatsaufgaben tut not“. Mit der Umsetzung des Beschlusses ist begonnen worden.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für die vom Umzug betroffenen Bundesbehörden, die exekutiven von den operativen Aufgaben der Bundesministerien zu trennen und letztere auf nachgeordnete Verwaltungsebenen, auf europäische Institutionen oder andere Träger im öffentlichen, parastaatlichen oder privaten Sektor zu übertragen?

Bei den Bundesministerien werden umfassende Organisationsuntersuchungen mit dem Ziel durchgeführt, nicht-ministerielle Aufgaben in nachgeordnete Behörden zu verlagern oder zu privatisieren, um eine sachgerechte Personalausstattung für die ministeriellen Aufgaben und letztlich eine zeitgemäße Anpassung der Organisationsstruktur zu erreichen.

7. Welche Planungen bestehen in den einzelnen Bundesministerien, den Umzug für eine Reform der Organisationsstrukturen zu nutzen? Welche Ministerien haben dafür Organisationspläne vorgelegt, und wann ist mit endgültigen Entscheidungen zu rechnen?

Zu den Planungen der Bundesregierung, den Umzug für eine Reform der Organisationsstrukturen zu nutzen, wird auf die Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung über die „Verringerung und Straffung von Bundesbehörden“ (Drucksache 13/3924, Abschnitt III) vom 29. Februar 1996 verwiesen. Die Bundesministerien haben die erforderlichen Schritte eingeleitet.

8. Welcher Kostenrahmen ist im einzelnen für den Umzug der Bundesministerien und des Deutschen Bundestages vorgesehen, insbesondere auch für Bauten und für sozial- und personalpolitische Maßnahmen?

Auf die Fortschreibung des Kostentableaus wird verwiesen (s. Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage, Effizienz des Hauptstadtumzugs/Teil I Bauplanung, Drucksache 13/4123 vom 12. März 1996).

9. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu dem vom Berlin/Bonn-Gesetz abweichenden Vorschlag, die Aufgabenteilung zwischen der bisherigen und der künftigen Bundeshauptstadt aus praktischen Gründen so vorzunehmen, daß in Berlin alle Ministerien und in Bonn die Bundesbehörden angesiedelt werden?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, von dem beschlossenen Kombinationsmodell abzuweichen.

10. Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß die in Bonn bzw. Berlin angesiedelten Teile der Bundesregierung jeweils für sich voll arbeitsfähig sind?

Auf die Antwort in Teil I der Großen Anfrage (Drucksache 13/4123 vom 12. März 1996, Abschnitt „Organisation und Verfahren“, Nr. 2.) wird verwiesen.

11. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der Aufforderung des Bundesrechnungshofes (Unterrichtung vom 21. September 1992, Drucksache 12/3520) gezogen, die verlangt, „aufgrund der aufgezeigten Mängel Untersuchungen mit dem Ziel der Straffungen der Organisation durchzuführen“, und wann wird die Bundesregierung dem Haushaltsausschuß über die Ergebnisse der Organisationsuntersuchungen entsprechend seiner Bitte (Drucksache 12/5171) einen Bericht vorlegen?

In den Bundesministerien werden fortdauernd Aktivitäten zur organisatorischen Straffung verfolgt. Die Überlegungen des Bundesrechnungshofes (BRH) sind in diesem Zusammenhang aufgegriffen worden. Dabei wurden vorzeigbare Erfolge erzielt. Beispielsweise sank der Anteil der Kleinreferate vom Stand 1989 (Erhebung des BRH) bis zum Herbst 1995 (Wiederholungserhebung des BRH) von knapp 50 v. H. auf knapp 43 v. H. In der Zwischenzeit hat das Bundesministerium des Innern einen Leitfaden zur Aufgabenkritik vorgelegt, und die Bundesregierung hat am 7. Februar 1996 beschlossen (Drucksache 13/3923 vom 29. Februar 1996), die Organisationsstruktur der Bundesministerien mit dem Ziel einer Beschränkung auf ministerielle Aufgaben zu überprüfen. Zwischenzeitlich sind bei allen Bundesministerien die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Kabinettschlusses eingeleitet worden.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrechnungshofes von 1992, wonach „Referate, denen neben dem Referatsleiter nicht mindestens vier sachbearbeitende Mitarbeiter des höheren und gehobenen Dienstes zugeordnet sind, im allgemeinen unwirtschaftlich sind“?

Die Auffassung des Bundesrechnungshofs, wonach „Referate, denen neben dem Referatsleiter nicht mindestens vier sachbearbeitende Mitarbeiter des höheren und gehobenen Dienstes zugeordnet sind, im allgemeinen unwirtschaftlich sind“, wird von der Bundesregierung grundsätzlich geteilt. Die einschränkende Formulierung „im allgemeinen“ macht deutlich, daß je nach Konstellation eine Abweichung sachlich gerechtfertigt sein kann.

13. Ist die Bundesregierung bereit, den Aufforderungen des Bundesrechnungshofes (Bericht zu den Organisationsstrukturen der Bundesministerien vom 28. Dezember 1995),
 - a) die fachlichen Zuständigkeitsbereiche der Referate als den „operativen Basiseinheiten“ der Bundesministerien deutlich zu erweitern,
 - b) auf die Führungsebene der Unterabteilungen im Interesse einer „flachen“ und effizienten Leitungsstruktur zu verzichten, nachzukommen?

Ziel der gegenwärtig durchgeführten Organisationsuntersuchungen ist es u. a., sachlich zusammenhängende Aufgaben zusammenzufassen, um auf diese Weise die Zahl der „Basiseinheiten“ (Referate) zu verringern.

Der Bundesrechnungshof hat die Bundesregierung nicht aufgefordert, auf Unterabteilungen zu verzichten. Vielmehr hat er angeregt, „zu klären, ob und ggf. inwieweit Unterabteilungen bei entsprechender Aufgabenbündelung überhaupt sachlich nötig sind“. Letzteres erfolgt auch im Rahmen der laufenden Organisationsuntersuchungen.

14. Plant die Bundesregierung, die Fachabteilungen mit einer dezentralen Ressourcenverantwortung auszustatten, so daß die bisherigen Zentralabteilungen in ihrer jetzigen Funktion obsolet werden?

Es gibt derzeit keine Planungen der Bundesregierung, eine dezentrale Ressourcenverantwortung in der Form einzuführen, daß die bisherigen Zentralabteilungen obsolet werden. Die Bemühungen zur Behördenstraffung erstrecken sich jedoch im besonderen Maße auf die Zentralabteilungen. Wesentliche Bedeutung werden die Ergebnisse der Pilotprojekte zu den Servicebereichen haben, die bei den Bundesministerien derzeit anlaufen.

Die Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft, die derzeit im Rahmen eines Modellvorhabens des Bundes bei verschiedenen Pilotbehörden erprobt wird, soll dazu beitragen, die Ressourcenverantwortung zu dezentralisieren. Ziel der Haushaltsflexibilität soll es sein, durch größere Handlungsspielräume bei der Mittelbewirtschaftung die Eigenverantwortung des einzelnen zu stärken.

Das Ergebnis kann eine Erhöhung von Motivation und Eigeninteresse auf allen Haushaltsebenen sein. Letztendlich bleiben aber die Ergebnisse des bis Ende 1997 laufenden Modellvorhabens abzuwarten.

15. Ist beabsichtigt, verstärkt von der Möglichkeit qualifizierter Teamarbeit und dem Einsatz von zeitlich begrenzten Projektgruppen Gebrauch zu machen?

Projektgruppen stellen eine bewährte Form intensiver Zusammenarbeit bei der Lösung komplexer Fragestellungen dar.

Von der Möglichkeit des Einsatzes von zeitlich begrenzten Projektgruppen wird bereits in den letzten Jahren entsprechend sich rasch wandelnder Aufgabenschwerpunkte verstärkt Gebrauch gemacht.

16. Ist es richtig, daß im Bundesministerium der Finanzen zwar Arbeitsgruppen gebildet werden, ihre Zusammensetzung sich aber nach der Umzugswilligkeit der Beschäftigten und nicht nach dem Arbeitszusammenhang richtet?

Nein. Die Bildung von Arbeitsgruppen richtet sich im Bundesministerium der Finanzen ausschließlich nach der jeweiligen Aufgabenstellung und der fachlichen Kompetenz der Arbeitsgruppenmitglieder.

17. Welche Vorteile werden sich durch die Reformen für die Beschäftigung von Frauen ergeben, und wie will die Bundesregierung darüber hinaus eine aktive Frauenförderung in der Bundesverwaltung umsetzen?

Grundlage für die Frauenförderung in der Bundesverwaltung ist das seit September 1994 geltende Zweite Gleichberechtigungsgesetz.

Alle größeren Dienststellen haben Frauenbeauftragte bestellt, die zusammen mit der Dienststelle und dem Personalrat für die Umsetzung des Frauenförderungsgesetzes verantwortlich sind.

Die konkreten Handlungsanweisungen ergeben sich aus dem jeweiligen Frauenförderplan mit seinen verbindlichen Zielvorgaben.

18. Wird die Bundesregierung ein effektives Controlling-System einrichten, das sich moderner, an der kaufmännischen Doppik orientierter Budgetierungsverfahren bedient?

Die Bundesregierung unterstützt die Überlegungen, geeignete Instrumente aus dem Bereich des Controlling in der Bundesverwaltung einzuführen. Hierzu zählt in erster Linie die Kosten- und Leistungsrechnung, mit der ein weiterer Beitrag zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung geleistet werden kann. Entsprechende Maßnahmen sind von verschiedenen Bundesministerien eingeleitet worden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die laufenden Modellvorhaben des Bundes zu verweisen, mit denen bis 1997 der Einsatz flexibler Budgetierungsinstrumente erprobt wird. Ziel ist es, eine verbesserte Steuerung durch

eigenverantwortliches und wirtschaftliches Handeln im Haushaltsvollzug zu ermöglichen.

In der Diskussion um die Reform der öffentlichen Verwaltung wird häufig verkürzt gefordert, das kameralistische Rechnungssystem solle durch ein an der kaufmännischen Doppik ausgerichtetes Budgetierungsverfahren ersetzt werden. Dabei wird verkannt, daß staatliches Handeln, das durch parlamentarische Budget- und Kontrollrechte bestimmt wird, vorgegebenen Finanzermächtigungen folgen muß. Auch im Unternehmensbereich werden entsprechende Einnahme-Ausgabe-Rechnungen erstellt, um z. B. eine wirtschaftliche Liquiditätsplanung zu gewährleisten. Es kann daher nicht darum gehen, das System der jährlichen Mittelbewilligung zur Disposition zu stellen, sondern das bestehende Informationssystem sinnvoll zu ergänzen. Die Bundesregierung sieht sich in ihrem Vorgehen auch durch die Finanzministerkonferenz vom 15. Februar 1996 bestätigt, die sich ausdrücklich für die Entwicklung und Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in allen geeigneten Bereichen der staatlichen Verwaltung als Ergänzung des kameralistischen Rechnungswesens ausgesprochen hat. Ob darüber hinaus weitere Controlling-Schritte zu institutionalisieren sind, hängt von den Ergebnissen der laufenden Arbeiten ab und bleibt der weiteren Prüfung durch die jeweiligen Bundesministerien vorbehalten.

19. Welche Gründe hatte die Bundesregierung für ihre Entscheidung vom 7. Februar 1996, im Zusammenhang mit dem Umzug nach Berlin die Deutsche Zentrale für Tourismus, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und bundeseigene Forschungsinstitute zu privatisieren?

Die Deutsche Zentrale für Tourismus, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und bundeseigene Forschungsinstitute werden nicht aufgrund des Kabinettschlusses vom 7. Februar 1996 privatisiert. Die Maßnahmen zielen auf eine Verringerung des Bundesanteils an der Finanzierung der Einrichtungen ab.

Die Deutsche Zentrale für Tourismus hat bereits jetzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Frage einer Privatisierung stellt sich in bezug auf die Deutsche Zentrale für Tourismus nicht.

(Siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Halo Saibold und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/5090 vom 26. Juni 1996.)

Der Kabinettschluß vom 7. Februar 1996 bezieht sich ausschließlich auf den Anteil der institutionellen Förderung durch den Bund am Gesamtbudget der Deutschen Zentrale für Tourismus.

Ein Zusammenhang mit dem Umzug nach Berlin besteht insoweit nicht.

20. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang nicht daran gedacht, die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und andere Fort- und Ausbildungseinrichtungen des Bundes zu externalisieren?

Das Bundeskabinett hat am 7. Februar 1996 u. a. beschlossen, die Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Bundes (z. B. Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, Fachhochschule des Bundes und Bundesfinanzakademie) organisatorisch und inhaltlich zu straffen. Die entsprechenden Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Ausbildung des Beamtennachwuchses für den gehobenen nichttechnischen Dienst an der Fachhochschule des Bundes hat sich bewährt. Sie bereitet die Beamten auf ein genau umrissenes Berufsfeld vor, nämlich auf eine Tätigkeit in verantwortungsvoller Position in der Bundesverwaltung.

Das Studium, das ständig den sich ändernden Anforderungen an die Beschäftigten des gehobenen Dienstes angepaßt wird, vermittelt die erforderlichen fachlichen und sozialen Qualifikationen. Eine Externalisierung birgt die Gefahr, daß die Praxisorientierung der Studiengänge nach und nach verloren geht. Es besteht daher keine Veranlassung, die anwendungsorientierten Studiengänge in das allgemeine Hochschulwesen zu überführen, zumal die Kritiker nicht substantiiert darlegen können, daß eine externe Ausbildung zu vergleichbaren oder besseren Ergebnissen führt.

21. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Erfahrungen beim Teilumzug des Bundespräsidialamtes nach Berlin hinsichtlich voller Arbeitsfähigkeit und Akzeptanz bei den Beschäftigten gemacht wurden, und sind Organisationsreformen im Zuge dieses Umzugs erfolgt?

Der Chef des Bundespräsidialamtes hat hierzu mitgeteilt, daß der Bundespräsident am 18. März 1993 entschieden habe, vom Winter 1993/94 an den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Berlin wahrzunehmen und dort seinen Amtsgeschäften mit einem kleinen Stab im Schloß Bellevue nachzugehen.

Mit der Entscheidung, daß Berlin künftig erster Amtssitz des Bundespräsidenten sein soll, sei kein „Teilumzug“ des Bundespräsidialamtes einhergegangen. Vielmehr würden die anfallenden Aufgaben bis zur Verlegung des Bundespräsidialamtes von Bonn nach Berlin Mitte 1998 von einem kleinen, lediglich um einige wenige Dienstposten verstärkten Mitarbeiterstamm in Berlin wahrgenommen.

Die fachbezogenen Unterstützungsaufgaben würden weiterhin von Bonn aus geleistet. Die Gesamtgröße des Bundespräsidialamtes und seine organisatorische Gliederung hätten eine Aufteilung auf zwei Standorte auf längere Sicht nicht zugelassen. Organisationsreformen habe es insofern nicht gegeben. Gleichwohl werde der für 1998 geplante Gesamtumzug zu organisatorischen Veränderungen führen.

22. Wie stellt die Bundesregierung bei Umzügen von Teilen von Bundeseinrichtungen – wie im Falle des Umzugs eines Teils des Bundespatentamtes von Berlin nach Jena – sicher, daß die jeweiligen Teile der Einrichtung für sich voll arbeitsfähig sind und keine zusätzlichen Arbeitsbelastungen durch erhöhte Koordinierungsschwierigkeiten entstehen?

Im Falle der Verlagerung von Teilen von Bundeseinrichtungen wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß in sich geschlossene, voll funktionsfähige Arbeitseinheiten verlagert werden. Die neu zu schaffenden Dienststellen werden für sich voll arbeitsfähig sein; besondere Koordinierungsschwierigkeiten sind infolgedessen nicht zu erwarten.

23. Wie sehen die konkreten Planungen für die Strukturierung der Verwaltungsorganisation im Falle der Abteilung für Elektro- und Maschinenbau der Bundesanstalt für Wasserbau in Ilmenau aus, deren bisheriger Berliner Standort ebenfalls bestehen bleiben soll?

Die Frage geht von einer falschen Annahme aus.

Der Berliner Standort der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) bleibt nicht bestehen. In Durchführung des Beschlusses der Unabhängigen Föderalismuskommission wird die BAW-Außenstelle in Berlin aufgelöst und in Ilmenau (Thüringen) eine neue Außenstelle eingerichtet. Mit der Verlegung der Außenstelle Berlin, vor allem aber im Interesse einer langfristig sicheren, dem neuen Außenstellenstandort in Ilmenau (unmittelbare Nachbarschaft zur Technischen Universität) angepaßten Aufgabenstruktur, muß eine Umstellung in der Organisation der gesamten BAW erfolgen.

Hinsichtlich der Aufgaben der Abteilung Maschinenwesen sollen diese teils in der Außenstelle Hamburg (Aufgabenbereich Wasserfahrzeuge, wie bisher) und teils in der künftigen Außenstelle Ilmenau (Aufgabenbereich Landanlagen, bisheriger Standort Berlin) wahrgenommen werden. Entsprechend findet eine Verlagerung sämtlicher heutiger Aufgaben vom Standort Berlin nach Hamburg, Karlsruhe (Stammsitz der BAW) bzw. Ilmenau statt. Im übrigen sind die Ergebnisse der Organisationsuntersuchungen „Reform der Wasser- und Schiffsverwaltung“ zu berücksichtigen, die in einem Jahr vorliegen werden.

24. Welche Erfahrungen wurden im Bundesministerium des Innern (laut Organisationsplan vom 2. April 1996) mit der Arbeitsfähigkeit der 14 Referate gemacht, deren Aufgaben teils in Bonn und teils in Berlin wahrgenommen werden?

Die Erfahrungen mit den „geteilten“ Referaten sind aufgrund des bisherigen Erfahrungszeitraumes nicht so belastbar, als daß eine abschließende Beurteilung vorgenommen werden kann.

25. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Entwurf eines neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes der Schweiz vom 6. Oktober 1995, der in Artikel 51 den schweizerischen

Bundesrat ermächtigt, „für bestimmte Gruppen und Ämter Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen“ zu können, ein Modell auch für die Bundesrepublik Deutschland sein könnte?

Die Übertragung von Vorstellungen anderer Länder zur Reorganisation der Verwaltung auf das deutsche System hat sich in der Vergangenheit oft als schwierig erwiesen. Gleichwohl werden alle Ansätze – so auch die in der Schweiz vorgesehene Erteilung von Leistungsaufträgen – sorgfältig geprüft. Ob diese ein Modell für die Bundesrepublik Deutschland sein können, läßt sich derzeit noch nicht absehen.

II. Personalkonzept

26. Aus welchem Grund nutzt die Bundesregierung die Reform des öffentlichen Dienstrechts nicht für die Einführung neuer Personalkonzepte durch die Ermöglichung der Vergabe von Führungspositionen auf Zeit oder durch die Verringerung von Hierarchien?

Den Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung kommt nach Auffassung der Bundesregierung eine Schlüsselfunktion zu. Gerade hier muß auf Dauer eine Besetzung mit Mitarbeitern gewährleistet sein, die Leistungswillen, Kreativität und Führungskraft zeigt. Deshalb soll es nach dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts“ (Drucksache 13/3994 vom 6. März 1996) in Führungsfunktionen künftig eine besondere Erprobungszeit geben.

Die generelle, uneingeschränkte Vergabe von Spitzenpositionen nur noch auf Zeit wird von der Bundesregierung abgelehnt. Die grundsätzlich lebenszeitige Übertragung des den Funktionen entsprechenden Amtes soll die Unabhängigkeit des Beamten gewährleisten. Diese Unabhängigkeit ist insbesondere bei Spitzenpositionen von Bedeutung. Bei den angestellten Überlegungen kann es deshalb nur darum gehen, die Leistungsfähigkeit und Effektivität der Verwaltung zu steigern, und nicht darum, ein Feld für vermehrte Einflußnahme auf die betroffenen Funktionen zu eröffnen.

Soweit die Frage die Verringerung von Hierarchien berührt, wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der laufenden Organisationsuntersuchung auch dieser Aspekt überprüft wird.

27. Ist die Einführung einer verbindlichen Quote bei der Personalübernahme für die an ihrem Dienstort verbleibenden Beschäftigten durch die übernehmenden Dienststellen geplant oder vorgesehen?

Wesentliches Element der Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption ist die Verpflichtung zum Personaltausch zwischen den nach Berlin zu verlagernden Bundesministerien, dem Bundespräsidialamt und dem Deutschen Bundestag mit den von Berlin nach Bonn zu verlagernden Behörden und Einrichtungen.

Die Ergebnisse der auf der Grundlage dieser Konzeption getroffenen personalwirtschaftlichen Festlegungen sind im Bericht der Bundesregierung zum Stand der Maßnahmen der Bundesregierung zum Umzug nach Berlin und zum Ausgleich für die Region Bonn (Drucksache 13/5371 vom 30. Juli 1996) dargelegt.

Soweit darüber hinaus im Bereich des einfachen und mittleren Dienstes ein Abbau von Überhängen, insbesondere der Mitarbeiter des Deutschen Bundestages, erfolgt, wird dieser Abbau durch die Besetzung jeder innerhalb der Bundesregierung und in den jeweiligen nachgeordneten Bereichen freiwerdenden Stelle angestrebt. Eine Quotenregelung ist dementsprechend nicht vorgesehen.

Die Verfahrensweise hinsichtlich der Übernahme von Beschäftigten des Deutschen Bundestages im Bereich des gehobenen und höheren Dienstes ist derzeit noch offen. Sie wird im einzelnen von dem Ergebnis weiterer Gespräche zwischen Bundesregierung und Deutschem Bundestag abhängen.

Der Bundesrat hat nach seinem Beschluß vom 27. September 1996 den Wunsch geäußert, in die Personalwirtschaftliche Gesamtkonzeption der Bundesregierung einbezogen zu werden.

28. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein ressortübergreifender Personalaustausch die Zahl der von einem Umzug betroffenen Beschäftigten deutlich reduzieren könnte und so Schwierigkeiten im Vorfeld des Umzugs abbaut?

Die Personalwirtschaftliche Gesamtkonzeption sieht einen Personaltausch zwischen fest zugeordneten Tauschbehörden vor.

29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Job-Börse für die Partnerinnen und Partner der vom Umzug betroffenen Beschäftigten eine wesentliche Erleichterung für die betroffenen Familien sein könnte?

Die Hilfestellung bei der Suche von Arbeitsplätzen für im öffentlichen Dienst beschäftigte Ehegatten von umziehenden Bediensteten ist ein Element der Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption.

Die Bundesregierung ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeit zwei im Bundesdienst stehende Ehegatten grundsätzlich gemeinsam am neuen Standort zu beschäftigen. Darüber hinaus wird sich die Bundesregierung bemühen, in Abstimmung mit dem Senat von Berlin und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zu erreichen, daß für im Landesdienst stehende Ehegatten adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten am neuen Standort angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Berufsgruppen, die nicht im Bundesdienst beschäftigt werden können, weil ihre Anstellungskörperschaft das Land ist.

Soweit ein Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, wird die Bundesregierung Vermittlungshilfen der Bundesanstalt für Arbeit in ihre Überlegungen einbeziehen.

30. Sind auch in den vom Umzug aus Berlin in die neuen Bundesländer betroffenen Bundeseinrichtungen Umfragen unter den Beschäftigten über die Umzugsbereitschaft durchgeführt worden, und mit welchem Ergebnis?

Eine Umfrage unter den Beschäftigten über die Umzugsbereitschaft ist nur bei einem Teil der betroffenen Bundeseinrichtungen durchgeführt worden.

31. Wie hoch ist die Zahl der Bediensteten, deren Arbeitsplatz im Zuge des Umzugs verlegt wird und die aufgrund der Stichtagsregelung (23. Juni 1991) keinen Anspruch auf Beteiligung bei Personalaus-tauschmaßnahmen haben?

Die organisatorischen und personellen Einzelfestlegungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine konkrete Zahlenangabe ist deshalb noch nicht möglich.

32. Welche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen plant die Bundesregierung für diejenigen Beschäftigten, die nach dem Umzug ihrer Behörde an ihrem alten Arbeits- bzw. Dienstort verbleiben, um diese Betroffenen rechtzeitig auf ihre neue Tätigkeit bei einer anderen Behörde vorzubereiten, und welche Kostenregelung ist in diesen Fällen vorgesehen?

Erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen sind ein Element der Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption der Bundesregierung.

Die Qualifizierung soll gezielt abgestellt werden auf den jeweiligen Beschäftigten und die spezifischen Anforderungen des von ihm auszufüllenden Arbeitsplatzes. Die Erfordernisse hierfür sind von den Bedarfsträgern nach erfolgter personalwirtschaftlicher Einzelfestlegung zu klären.

33. Welche organisatorischen Vorbereitungen sind für die im Weiterbildungsbereich zuständigen Einrichtungen wie der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, dem Bundesverwaltungsamt und der Fachhochschule des Bundes getroffen worden, um sie in die Lage zu versetzen, den steigenden Anforderungen im Hinblick auf die mit den Umzügen zusammenhängenden Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gerecht zu werden?

Die genannten Behörden berücksichtigen in ihren Planungen für 1997 den steigenden Bedarf an Fortbildungsmaßnahmen.

34. Plant die Bundesregierung angesichts ihres Beschlusses vom 7. Februar 1996, die Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Bundes organisatorisch und inhaltlich zu straffen, externe Bildungs-

träger an den Weiterbildungsmaßnahmen, beispielsweise von Universitäten, zu beteiligen?

Bereits heute werden vielfach bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen externe Dozenten bzw. externe Bildungsträger beteiligt.

35. Plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit den Umzügen konkrete Schritte zu einer umfassenden Flexibilisierung der Arbeitszeiten, darunter auch ein verstärktes Angebot von Teilzeitstellen?

Besonderer Maßnahmen zur Ausweitung des Angebots von Teilzeitstellen bedarf es im Zusammenhang mit den Umzügen nicht.

Die Förderung der Teilzeitbeschäftigten ist bereits seit langem ein besonderes Anliegen der Bundesregierung. Anträgen der Beschäftigten in der Bundesverwaltung auf Teilzeitbeschäftigung wird allgemein stattgegeben, wenn nicht dienstliche Erfordernisse entgegenstehen.

Es besteht ein hinreichendes Angebot an Teilzeitstellen für alle Interessierten, das bei verstärkter Nachfrage auch ausgeweitet werden kann. Dies gilt auch im Hinblick auf die Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung für vom Umzug betroffene Beschäftigte gemäß dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz und dem Tarifvertrag und im Hinblick auf die Einführung der voraussetzungslosen Antragsteilzeit im Beamtenverhältnis durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts.

Bereits jetzt besteht die gesetzliche Verpflichtung, Stellen, auch für Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, auch in Teilzeitform auszuschreiben, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 5 Abs. 2 des Frauenfördergesetzes – FFG).

Im übrigen wird besonderen, vor allem familiären Belangen der vom Umzug betroffenen Mitarbeiter im Rahmen der Möglichkeiten zur Arbeitszeitflexibilisierung Rechnung getragen werden können.

36. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit einer verbesserten Regelung der Teilzeitarbeit für ältere umziehende Beschäftigte, und sieht sie hier eine Alternative zu der starren Regelung in § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 des Entwurfs eines Dienstrechtlichen Begleitgesetzes (Drucksache 13/2377), der eine starre „Altersgrenze“ von 58 Jahren verbindlich vorschreibt?

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 des vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1996 (BGBl. I S. 1183) verabschiedeten Dienstrechtlichen Begleitgesetzes regelt die Zusage der Umzugskostenvergütung; ein Bezug zu Teilzeitbeschäftigung für ältere Beschäftigte besteht hier nicht.

Nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz soll es allen vom Umzug betroffenen Beamten ermöglicht werden, auf Antrag Teilzeit-

beschäftigung auszuüben, wenn der Beamte am bisherigen Dienstort verbleiben will, eine (vollzeitige) Verwendung am bisherigen Dienstort nicht möglich oder nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nebentätigkeiten sollen so weit zugelassen werden, daß Teilzeitbeschäftigung und Nebentätigkeit zusammen den zeitlichen Umfang einer Vollzeitbeschäftigung nicht wesentlich überschreiten.

Im übrigen wird Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis allgemein durch das Dienstrechtsreformgesetz dergestalt erweitert werden, daß jedem Beamten, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung – ohne zeitliche Obergrenze – gewährt werden kann, ohne daß weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Diese Regelung wird es auch älteren Beamten ermöglichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Form der Teilzeitbeschäftigung auszuüben.

Für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes besteht seit jeher die Möglichkeit, sowohl bei der Einstellung eine Teilzeitbeschäftigung als auch bei bestehendem Arbeitsverhältnis eine Verkürzung oder Verlängerung der individuellen Arbeitszeit grundsätzlich frei zu vereinbaren. Tarifvertraglich bestehen ergänzende Regelungen, die der Förderung der Teilzeitbeschäftigung dienlich sind.

Eine Notwendigkeit für weitere Regelungen der Teilzeitbeschäftigung für ältere Beschäftigte besteht insoweit nicht.

37. Plant die Bundesregierung, Beschäftigten mit Kindern den Umzug durch die Einrichtung geeigneter Kindertagesstätten zu erleichtern?

In Berlin-Mitte sind in der Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ auch Kindertagesstätten vorgesehen. Deren Anzahl richtet sich nach der Bedarfslage. An den Kosten der Entwicklungsmaßnahme ist der Bund mit 64 v. H. beteiligt.

Im übrigen ist vorgesehen, daß die Bediensteten des Bundeskanzleramtes die geplante Kindertagesstätte des Deutschen Bundestages im Spreebogen mit nutzen können.

Die an den großen Wohnungsbaustandorten des Bundes notwendigen Kindertagesstätten werden derzeit mit Berlin abgestimmt.

38. Teilt die Bundesregierung die in dem Entwurf eines Dienstrechtlichen Begleitgesetzes (Drucksache 13/2377) vorgetragene Auffassung, das vorhandene Instrumentarium des Umzugs- und Trennungsgeldrechts reiche nicht aus und mache besondere Regelungen erforderlich (bitte im einzelnen auflisten)?

Mit dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten und am 27. Juni 1996 im Deutschen Bundestag verabschiedeten Dienstrechtlichen Begleitgesetz (BGBl. I S. 1183) und dem am 24. Juni 1996 abgeschlossenen Umzugstarifvertrag

sind die Maßnahmen getroffen, die zur Erfüllung des gesetzgeberischen Auftrags nach § 8 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) über das bestehende dienst- und tarifrechtliche Instrumentarium hinaus erforderlich erscheinen.

Das Dienstrechtliche Begleitgesetz setzt die volle Anwendung des vorhandenen dienstrechtlichen Instrumentariums, gerade auch im Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht, voraus. Es enthält jedoch einige zusätzliche Regelungen, die auch nach Auffassung der Bundesregierung geboten sind.

39. In welcher Weise hat die Bundesregierung im bisherigen Verfahren bei der Konzeption der anstehenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen mit den zuständigen Personalvertretungen zusammengearbeitet?

Nach der Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption verbleibt die Verantwortung für das Personal bei dem jeweils zuständigen Bundesministerium bzw. dem Deutschen Bundestag und dem Bundespräsidialamt. Dementsprechend erfolgt die Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen zuvorderst auf Ressortebene mit dem hier als zentrale Ansprechstelle eingesetzten Umzugsbeauftragten.

Der Beauftragte der Bundesregierung für den Berlin-Umzug und den Bonn-Ausgleich hält darüber hinaus Kontakt mit verschiedenen Arbeitsgemeinschaften von Personalvertretungen der vom Umzug betroffenen Behörden und Einrichtungen, um Probleme und Lösungskonzeptionen zu erörtern.

Die erfolgreiche Umsetzung der Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption erfordert die Solidarität aller Beteiligten, d. h. auch der weniger oder nicht betroffenen Bundesministerien oder Behörden an den jeweiligen Standorten. Dies gilt auch für das solidarische Verhalten der Personalvertretungen.

III. Wohnungsversorgung und Wohnungsfürsorge

40. Wie beurteilt die Bundesregierung nach der Befragung im Herbst 1995 zur Umzugsbereitschaft den Umfang der derzeitigen Wohnversorgung vom Umzug betroffener Bediensteter und deren Wohnkostenbelastung?

Die Bundesregierung hat am 29. Juni 1995 das „Wohnraumversorgungskonzept der nach Berlin umziehenden Parlamentarier und Bediensteten“ beschlossen. Dieses Konzept gilt unverändert fort.

41. Hat die Umzugsbereitschaft nach Auffassung der Bundesregierung gegenüber früheren Erkenntnissen zu- oder abgenommen, und worauf stützt die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Bundesregierung verfügt nicht über Zahlenmaterial, aus dem ein Vergleich zwischen der Umzugsbereitschaft im Jahr 1991 und der im Jahre 1996 gezogen werden könnte. Gleichwohl besteht

der Eindruck, daß viele umzugsbetroffene Bedienstete dem Umzug aufgeschlossener gegenüberstehen, als vielfach behauptet wird. Durch die Festlegungen der dienst-, tarif- und wohnungsfürsorgerechtlichen Rahmenbedingungen ist für die vom Umzug betroffenen Bediensteten zudem Planungssicherheit geschaffen worden.

42. Hält die Bundesregierung angesichts der Ergebnisse der Umfragen an einem Bedarf von 8 000 Neubauwohnungen und 4 000 Bestandswohnungen in Berlin fest?

Der im Jahre 1992 geschätzte Wohnungsbedarf ist zu gegebener Zeit den tatsächlich von Bonn nach Berlin umziehenden Haushalten anzupassen. Es ist davon auszugehen, daß nach Abschluß der zur Zeit von Deutschem Bundestag und Bundesregierung vorgenommenen personellen Festlegungen aufgrund der Personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption eher ein geringerer Bedarf als die ursprünglich geplanten 8 000 Neubauwohnungen entstehen wird.

Im Rahmen der derzeitigen Planung sind bis zu 3 000 Wohnungen in Form von Eigentumsmaßnahmen vorgesehen.

43. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung insgesamt für die Aufgaben der Wohnungsfürsorge
- in Berlin und dem Berliner Umland,
 - in Bonn,
 - an Standorten nach dem Föderalismuskonzept?

Der Wohnungsbedarf im Rahmen des Umzugs nach Berlin soll durch die entsprechende Anzahl von Neubauwohnungen und 4 000 ehemalige Alliierten-Wohnungen gedeckt werden. Die erforderlichen Neubauwohnungen werden im Rahmen der einkommensorientierten Förderung errichtet.

Auf der Grundlage des 1992 geschätzten Wohnungsbedarfs rechnet die Bundesregierung mit Kosten in Höhe von insgesamt 1,6 Mrd. DM.

Für die Aufgaben der Wohnungsfürsorge in Bonn rechnet die Bundesregierung mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 150 Mio. DM.

Der Bedarf für die umziehenden Bediensteten im Rahmen des Föderalismuskonzepts kann im Rahmen der allgemeinen Wohnungsfürsorge gedeckt werden.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 67 bis 69 und 70 verwiesen.

44. Welcher Kostenanteil ist von den in Berlin vorgesehenen Maßnahmen angesetzt:
- für die Subvention der Investoren für Wohnungsneubau,
 - für die Familienheimförderung,
 - für die Zusatzförderung von Mieterhaushalten,

- für Instandsetzung und Modernisierung von bundeseigenen Bestandswohnungen,
- für die Finanzierung der bis zu 20 Jahre währenden Belegbindungen?

Die geschätzten Gesamtkosten von 1,6 Mrd. DM teilen sich auf in

- Grundförderung im Mietwohnungsbau = rd. 600 Mio. DM,
- Zusatzförderung im Mietwohnungsbau = rd. 200 Mio. DM,
- Familienheimförderung = rd. 400 Mio. DM,
- Herrichtung der ehem. Alliiertenwohnungen = rd. 400 Mio. DM.

Die Kosten der Belegungsbindungen für die Dauer von 20 Jahren sind bereits durch die Grundförderung abgegolten.

45. Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Wohnraumversorgung in Berlin an der Finanzierung von erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beteiligen, wie dies vom Land Berlin gefordert wird?

Der Gemeinsame Ausschuß Bund/Berlin (GA) hat sich in seiner letzten Sitzung am 31. Mai 1996 darauf verständigt, zunächst den Sachverhalt im einzelnen festzustellen. Anschließend soll die Frage einer Beteiligung des Bundes an den Kosten der Infrastruktur einvernehmlich geklärt werden.

Anforderungen an die Investoren und Subventionen für die Investoren von Neubauvorhaben in Berlin

46. Mit welchen durchschnittlichen Bruttobaukosten rechnet die Bundesregierung bei den Neubauvorhaben von Wohnungen in Berlin?

Die reinen Baukosten (Kostengruppen 300 bis 500 der DIN 276 – neu –) lagen in den letzten Jahren im Mietwohnungsbau in der Region Berlin zwischen 3 000 und 4 000 DM/m² Wohnfläche.

Nach den Ergebnissen der Investorenauswahlverfahren für die 1. Tranche betragen die reinen Baukosten im Rahmen dieses Verfahrens durchschnittlich rd. 3 100 DM/m² Wohnfläche.

47. In welchen Spannen liegen die Verkehrswerte der vom Bund ausgewählten Grundstücke in Berlin (bitte Angabe des niedrigsten Verkehrswertes und des höchsten)?

Der Verkehrswert der zu bebauenden Grundstücke wird zeitnah zum jeweiligen Verkaufstermin ermittelt. Wertbestimmende Faktoren sind insbesondere die Lage und die bauliche Ausnutzbarkeit der betreffenden Grundstücke. Dazu werden bei großen Standorten städtebauliche Wettbewerbe durchgeführt, auf deren Grundlage Baurecht geschaffen wird.

Die Spanne der Verkehrswerte reicht derzeit von rd. 350 DM/m² (Einfamilienhausgrundstücke in Spandau/West-Staaken) bis rd. 2 700 DM/m² (Mehrfamilienhausgrundstück auf dem Moabiter Werder).

48. Wieviel Quadratmeter Grundstücksflächen stellt der Bund insgesamt für die Neubauvorhaben der Investoren zur Verfügung, und wie hoch ist die Summe der Verkehrswerte dieser Grundstücke insgesamt?

Der Bund hat mit dem Land Berlin insgesamt 94 Standorte abgestimmt, die für Wohnungsneubauten in Betracht kommen; hierzu kommen noch mehrere kleinere Splitterparzellen.

Bei den wesentlichen Neubaustandorten (z. B. Andrews-Kaserne, McNair-Kaserne, Flugplatz Gatow) läßt die Bauleitplanung derzeit eine genaue Bezeichnung der Größe der Baulandfläche noch nicht zu. Dementsprechend können auch die Verkehrswerte, die zeitnah zum jeweiligen Verkaufstermin unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Baurechts ermittelt werden, noch nicht bestimmt werden.

49. In welchem Kostenumfang soll eine Absenkung der Verkehrswerte bzw. eine verbilligte Abgabe von bundeseigenen Grundstücken als Subvention für die Wohnungsbauinvestoren gewährt werden?

Eine Grundstücksverbilligung ist nicht vorgesehen, nicht zuletzt auch, um einer Situation entgegenzuwirken, wonach die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Investoren die Verbilligung der Verkehrswerte in ihren Kalkulationen nicht ausreichend berücksichtigen und eine Senkung des Förderaufwands entsprechend der vom Bund angebotenen Verbilligung der Verkehrswerte nicht erfolgt.

50. Mit welchen weiteren Subventionen rechnet die Bundesregierung für die Wohnungsbauinvestoren, und warum sollen die Subventionen ausschließlich als Zuschüsse und nicht als Baudarlehen gewährt werden?

Außer den im Wohnraumversorgungskonzept der Bundesregierung vom 29. Juni 1995 vorgesehenen Grund- und Zusatzförderung im Mietwohnungsbau sind keine weiteren Subventionen geplant.

Bei der Gewährung von Baudarlehen anstelle von Zuschüssen müßten erheblich höhere Haushaltsmittel bereitgestellt werden, da der Subventionswert von Darlehen niedriger ist als bei Zuschüssen.

51. Welche Steuervorteile können die Investoren darüber hinaus in Anspruch nehmen, und wie hoch schätzt die Bundesregierung das Volumen der Steuervorteile insgesamt und umgerechnet durchschnittlich auf den Quadratmeter Wohnfläche ein?

Für Mietwohnungsneubauten im Ostteil von Berlin können zusätzlich zu der normalen linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) von jährlich 2 v. H. Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz (ab 1. Januar 1997) bis zu 25 v. H. in Anspruch genommen werden. Bei Fertigstellung vor dem 1. Januar 1999 sind die gesamten Herstellungskosten begünstigt. Bei Fertigstellung nach dem 31. Dezember 1998 werden die vor dem 1. Januar 1999 entstandenen Teilerstellungskosten gefördert. Im Westteil von Berlin gelten die Sonderabschreibungen nur für Mietwohnungsneubauten, die zum Privatvermögen gehören.

Für Mietwohnungsneubauten, für die keine Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen werden, kann statt der linearen AfA von jährlich 2 v. H. die degressive AfA nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen werden. Sie beträgt im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils 5 v. H., in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2,5 v. H. und in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 v. H. der Herstellungskosten.

Bei den im Westteil von Berlin vorgesehenen Standorten ist davon auszugehen, daß die zu errichtenden Mietwohnungen überwiegend zum Betriebsvermögen der Investoren gehören. Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz können somit nicht in Anspruch genommen werden. Statt dessen kann im Rahmen der Normalabschreibung die degressive AfA vorgenommen werden.

Die Wohneinheiten, die im Ostteil Berlins vorgesehen sind, werden überwiegend erst nach dem 31. Dezember 1998 fertiggestellt werden, so daß Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz nur für die Teilerstellungskosten, die bis zum 31. Dezember 1998 angefallen sind, vorgenommen werden können. In den meisten Fällen dürfte daher die degressive AfA im Rahmen der Normalabschreibung günstiger sein.

Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz kommt nach den vorgesehenen Planungen lediglich für einige wenige Wohneinheiten in Frage. Die hierdurch eintretenden zusätzlichen Steuermindereinnahmen dürften – unter Gegenrechnung der möglichen degressiven AfA – für den gesamten fünfjährigen Förderzeitraum unter 1 Mio. DM betragen (ca. 125 DM/m²).

52. Mit welchen Wohnkostenbelastungen rechnet die Bundesregierung (jeweils bevor durch eine Zusatzförderung die Wohnkostenbelastung auf 30 % begrenzt wird) für
- Beschäftigte des einfachen Dienstes im 1., 5., 10., 15. und 20. Jahr,
 - Beschäftigte des mittleren Dienstes im 1., 5., 10., 15. und 20. Jahr?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Wohnkostenbelastung für Angehörige des einfachen und mittleren Dienstes vor Zusatzförderung anfänglich im Regelfall unterhalb der Kapazitätsgrenze liegen wird. Eine spätere Steigerung der Belastung

ist für diese Bediensteten ohne Belang, da eine höhere Belastung durch die 30 %ige Kappung aufgefangen wird.

Bedingungen und Ziele der Familienheimförderung

53. Warum wurde für die Förderstufe II nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz keine Einkommensobergrenze festgelegt?

Mit den besonderen Regelungen zur Familienheimförderung für die vom Umzug von Bonn nach Berlin Betroffenen soll dem erheblichen Unterschied im Preis für die Bildung von Wohneigentum, der alle Einkommensgruppen betrifft, Rechnung getragen und zugleich die Akzeptanz des Umzuges erhöht werden.

Im übrigen ist eine Inanspruchnahme der allgemeinen – bundesweit geltenden – Familienheimförderung im Hinblick darauf, daß es sich hierbei um eine Arbeitgebermaßnahme des Bundes zur angemessenen und dienstortnahen Unterbringung seiner Bediensteten handelt, ebenfalls an keine Einkommensgrenze gebunden.

54. Erhalten Investoren, die für Bundesbedienstete Eigentumswohnungen oder Eigenheime erstellen, ihrerseits eine Förderung für den Bau von Eigentumsmaßnahmen, und mit welchem Förderumfang rechnet die Bundesregierung ggf. pro Wohneinheit und insgesamt für den Eigentums-/Eigenheimbau in Berlin?

Die Förderung mit Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes kommt für jede Wohnung nur einmal in Betracht. Deshalb erhalten Investoren, die – etwa im Zusammenhang mit dem Neubau von Mietwohnungen – zum Verkauf an Umzugsbetroffene vorgesehene Wohnungen und Familienheime errichten, hierfür keine Fördermittel des Bundes. Die Förderung setzt erst bei den Bediensteten ein, die unter Inanspruchnahme der Familienheimförderung ein solches Objekt erwerben.

Auch soweit der Bund sich das Recht einräumen läßt, bei zunächst als Mietwohnungen geförderten Wohnungen vom Investor zu verlangen, daß diese später an Umzugsbetroffene veräußert werden, ist dem Bund die Förderung unter Anrechnung der Laufzeit der Vermietung zurückzuerstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Erwerber eine Familienheimförderung in Anspruch nimmt oder nicht.

55. Warum will die Bundesregierung nach Äußerungen des Umzugsbeauftragten nicht das Instrument der verbilligten Grundstücksabgabe im Rahmen der Familienheimförderung ebenso wie eine Zinsverbilligung im Rahmen von Erbbaurechtsverträgen nutzen?

Die im Rahmen der Familienheimförderung für Umzüge aufgrund der Umzugsbeschlüsse zu gewährenden Darlehen und Aufwen-

dungszuschüsse sind bis auf marginale Differenzierungen im oberen Einkommensbereich steuerfrei.

Dagegen stellt sowohl eine verbilligte Grundstücksabgabe als auch eine Absenkung des Erbbauzinses einen geldwerten Vorteil dar, den der Bedienstete in vollem Umfang im Jahr des Erwerbs bzw. mit seinem kapitalisierten Wert im Zeitpunkt der Bestellung des Erbbaurechts versteuern müßte. Eine Verteilung des geldwerten Vorteils auf mehrere Jahre zur Vermeidung einer Progressionsspitze ist nicht möglich.

Diese Alternative ist damit für den Bediensteten erheblich ungünstiger, als wenn eine Förderung in gleicher Höhe in Form der vorgesehenen Darlehen und Aufwendungszuschüsse erfolgt. Sie wird deshalb nicht in Betracht gezogen.

56. Wie sollen die Eckwerte für die Familienheimförderung für die Region Bonn und für die Föderalismus-Standorte aussehen, und wann werden sie bekanntgegeben?

Die Eckwerte für die Familienheimförderung für die Region Bonn und für die Föderalismus-Standorte stehen weitgehend fest.

Für die hier angesprochenen Personengruppen gelten die Sonderregelungen zur Familienheimförderung für Umzüge aufgrund der Umzugsbeschlüsse, die am 1. Juni 1996 in Kraft getreten sind, in vollem Umfang. Für die Frage, ob über die danach vorgesehenen Baudarlehen hinaus auch Aufwendungszuschüsse notwendig sind, ist insbesondere noch zu prüfen, inwieweit die Wohnungssituation im Ballungsraum Berlin mit denjenigen in den anderen künftigen Dienstorten vergleichbar ist. Die Prüfung wird zur Zeit durchgeführt.

Vermietung von Bestandswohnungen in Berlin

57. Sind alle dem Bund übertragenen Alliiertenwohnungen in der Zahl von insgesamt 11 115 bundeseigenen Mietwohnungen enthalten, über die der Bund nach den der Personal- und Sozialkommission überlassenen Informationen in Berlin verfügt?

Ja.

58. Wie hoch wird die Mietkostenbelastung für Bedienstete, die eine Bestandswohnung anmieten, im Vergleich zu der Belastung der Neubausmieter sein, angesichts der Absicht der Bundesregierung, den Mietzins für diese Wohnungen an der unteren Grenze der ortsüblichen Vergleichsmiete festzusetzen?

Wer trägt die Kosten einer Mietminderung?

Die Entwicklung der Bestandsmieten in Berlin bis zum Umzugszeitraum ist nicht absehbar, so daß verlässliche Aussagen über einen Vergleich der Belastung von Neubau- und Bestandsmieten noch nicht gemacht werden können. Derzeit wäre eine Absen-

kung der Bestandsmieten im Mietwohnungsbereich nicht erforderlich.

59. Gilt die Zusage der Bundesregierung, daß die Wohnkostenbelastung 30% (bei Einkommen bis zu 115% der Einkommensgrenzen nach § 25 ff. II. WoBauG) bzw. die über 33% (für alle darüberliegenden Einkommen) nicht übersteigen sollen, nur für Bedienstete, die eine Neubauwohnung anmieten oder auch auch für Bedienstete, die eine Bestandswohnung anmieten?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 58 stellt sich die Frage einer Kappung der Miete bei einer Bestandswohnung nicht.

60. Wie viele der ehemals alliierten Mietwohnungen stehen nach aktuellem Stand immer noch leer
- in Westberlin,
 - in Ostberlin?

In Westberlin stehen derzeit 470 (laufende Baumaßnahmen und Vorbereitung der Veräußerung an Umzugsbetroffene) und in Ostberlin 142 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie 160 Einfamilienhäuser (laufende Baumaßnahmen und ungeklärte Restitutionslagen) leer (Stand: 30. Juli 1996).

61. Wie viele der ehemals alliierten Eigenheime sind noch nicht veräußert?

Auch bei Häusern wird geprüft, ob sie für die Wohnungsfürsorge des Bundes geeignet sind. Solche Liegenschaften werden entweder – nach Durchführung der Erstherrichtung – vermietet oder an Umzugsbetroffene verkauft. Für die Wohnungsfürsorge nicht geeignete Häuser werden frei veräußert. Insgesamt stehen noch etwa 140 Häuser zum Verkauf an.

Wohnungsfürsorge für die vom Umzug Betroffenen in Bonn und an anderen Dienstorten

62. Wie groß wird die Zahl der Wohnungen, über die der Bund im Raum Bonn verfügt und die derzeit mit ca. 13 800 WE angegeben wird, im Jahr 2000 sein unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Bund bei mindestens zwei Gesellschaften seine Gesellschaftsanteile verkaufen will?

Wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß die Sozialbindungen bei der Veräußerung der Gesellschaftsanteile erhalten bleiben?

Zur Zeit verfügt der Bund im Raum Bonn über rd. 12 800 Wohnungen, die entweder in seinem Eigentum stehen oder an denen er ein Besetzungsrecht hat.

Die Veräußerung der Gesellschaftsanteile des Bundes an der Gemeinnützigen Deutschen Wohnungsbaugesellschaft mbH, Düsseldorf, und Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt,

hat keinen Einfluß auf die dem Bund im Raum Bonn im Jahre 2000 zustehenden Besetzungsrechte.

63. Für wie viele Wohnungen wird der Bund im Jahr 2000 das Besetzungsrecht haben, und mit welcher jährlichen Belegungsrate rechnet die Bundesregierung?

Bei den nicht bundeseigenen Wohnungen besteht das Besetzungsrecht grundsätzlich bis zum Ablauf der planmäßigen Tilgung der Bundesdarlehen. Der Investor kann durch vorzeitige vollständige Tilgung das Besetzungsrecht zum Erlöschen bringen, sobald die Mindestlaufzeit für das Besetzungsrecht (bei Förderungen bis 1971 20 Jahre, danach 30 Jahre) abgelaufen ist: Bei rd. 80 v. H. der mit Bundesdarlehen geförderten Wohnungen ist diese Mindestlaufzeit bereits abgelaufen.

Es ist offen, in welchem Umfang die Investoren von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Der Bund ist in diesen Fällen bemüht, mit dem Investor einen Neuerwerb oder die Verlängerung des Besetzungsrechtes zu vereinbaren.

64. Bei wie vielen Wohnungen, für die der Bund im Jahr 2000 noch ein Besetzungsrecht hat, wird es dann noch eine Mietbindung geben?

Bei allen Wohnungen im Raum Bonn, in denen das Besetzungsrecht nicht durch planmäßige oder vorzeitige Tilgung des Förderdarlehens ausgelaufen ist, gilt für die Dauer des Besetzungsrechtes eine Mietpreisbindung in Form der Kostenmiete. Auch bei einem Erwerb oder einer Verlängerung von Belegungsrechten wird zugleich eine Vereinbarung über die Mietpreisentwicklung getroffen.

65. Gilt die für Berlin gegebene Zusage, wonach sich die Vermietung bundeseigener Wohnungen an vom Hauptstadtdeskreiß betroffene Bedienstete an der unteren Grenze der ortsüblichen Vergleichsmiete orientieren soll, auch für die nach Bonn zuziehenden Bediensteten?

Die Mietgestaltung der bundeseigenen Wohnungen erfolgt im gesamten Bundesgebiet nach den gleichen Kriterien.

66. Mit welchen Durchschnittsmieten und mit welchen ausstattungsbedingten Mietspannen müssen die nach Bonn zuziehenden Bediensteten bei der Anmietung bundeseigener Wohnungen rechnen?

Die Netto-Kaltnieten der im Umland von Bonn befindlichen bundeseigenen Wohnungen, und zwar in Rheinbach, Königswinter, Bad Honnef und Swisttal, liegen zwischen 7,75 DM und 9,15 DM/m²/Monat.

67. Wie viele vom Bund geförderten Neubauwohnungen sollen im Raum Bonn bis zum Jahr 2000 gebaut werden, und welche Summen sind dafür vorgesehen?
68. Welche Berechnungen existieren für den Raum Bonn über die Zahl der freiwerdenden Mietwohnungen im Zuge des Umzugs nach Berlin?
69. Wann wird es ein quantifiziertes Wohnraumversorgungskonzept für die nach Bonn Umziehenden geben?

Dem infolge der Verlagerung von Bundeseinrichtungen nach Bonn entstehenden Wohnungsbedarf stehen freiwerdende Wohnungen nach Berlin umziehender Bediensteter, ausländischer Diplomaten, Journalisten und Verbandsvertreter, aufgrund der Familienheimförderung künftig geschaffene Eigentumsmaßnahmen sowie ein mit dem Ballungsraum Berlin nicht vergleichbarer freier Wohnungsmarkt in Bonn gegenüber. Der Bund verfügt ferner über Belegungsrechte an rd. 12 800 Wohnungen, die durch den Umzug sowie die übliche Fluktuation zumindest zum Teil frei werden.

Die Frage, ob darüber hinaus ein Bedarf an neu zu errichtenden Mietwohnungen besteht, wird derzeit geprüft.

Zu den veranschlagten Kosten für den Bund wird auf die Antwort zu Frage 43 verwiesen.

70. Wann wird die Regierung Konzepte für die Wohnraumversorgung für die einzelnen Föderalismus-Standorte vorlegen?

In Anbetracht der verhältnismäßig geringen Anzahl der an den einzelnen Dienstorten unterzubringenden Bediensteten ist vorgesehen, einen etwaigen nicht vom freien Wohnungsmarkt zu deckenden Bedarf durch Maßnahmen der allgemeinen Wohnungsfürsorge zu decken.

Zur Familienheimförderung für Umzüge aufgrund der Beschlüsse der Föderalismuskommission wird auf die Antwort zu Frage 56 verwiesen.

71. Über wie viele eigene Wohnungen verfügt der Bund an den Dienstorten, die von der Föderalismus-Kommission beschlossen wurden?

An den von der Föderalismuskommission beschlossenen Dienstorten verfügt der Bund über folgende Wohnungen:

Potsdam/Potsdam-Wilmenhorst	1 779
Rostock	3 843
Dessau	0
Magdeburg	80
Leipzig	736
Erfurt	855
Jena	90
Ilmenau	0

72. Sind darunter Wohnungsbestände, die den Bediensteten angeboten werden können, die im Rahmen des Umzugsbeschlusses an diese Standorte ziehen werden?

Ja, im Rahmen der üblichen Mieterfluktuation.

In allen vorgenannten Orten sind weitere Wohnungen oder der Erwerb von Belegungsrechten geplant. In Potsdam hat sich der Bund zudem 50 Belegungsrechte an neu zu errichtenden landeseigenen Wohnungen gesichert. In Leipzig werden zur Zeit rd. 300 Wohnungen saniert bzw. modernisiert. Außerdem werden an diesem Standort unbebaute Flächen für den künftigen Wohnungsbedarf vorgehalten.

